



Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance

Richtlinie Corporate Governance, RLCG
vom 2. Dezember 2025
Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen3
Art. 1	Ausgangslage3
Art. 2	Zweck3
Art. 3	Anwendungsbereich.....	.3
II	Publizitätspflichten3
Art. 4	Gegenstand der Informationen.....	.3
Art. 5	Klarheit und Wesentlichkeit3
Art. 6	Ort der Publikation4
Art. 7	«Comply or explain»4
Art. 8	Stichtag4
III	Nachhaltigkeitsberichterstattung4
Art. 9	Nachhaltigkeitsberichterstattung4
IV	Schlussbestimmungen4
Art. 10	Inkrafttreten4
Art. 11	Revisionen5
	Anhang – Gegenstand und Umfang der Angaben zur Corporate Governance6

Regl. Grundlage: Art. 1, 4, 5 und 49 Abs. 2 KR

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausgangslage

Gemäss Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) legt das Regulatory Board fest, welche Informationen zu veröffentlichen sind, damit die Anleger die Eigenschaften der Effekten und die Qualität des Emittenten beurteilen können. International anerkannten Standards wird Rechnung getragen (Art. 35 Abs. 2 FinfraG). Zu dieser Information gehören Angaben über die Führung und Kontrolle auf oberster Unternehmensebene des Emittenten (Corporate Governance).

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG)

Art. 2 Zweck

Die Richtlinie verpflichtet die Emittenten, den Investoren bestimmte Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Art. 3 Anwendungsbereich

Die Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») primärkotiert sind.

II Publizitätspflichten

Art. 4 Gegenstand der Informationen

¹ Im Anhang zu dieser Richtlinie sind die Informationen aufgeführt, die im Geschäftsbericht zu veröffentlichen sind.

² Emittenten, welche im regulatorischen Standard Sparks kotiert sind, können die Informationen im Anhang dieser Richtlinie in einem separaten Dokument, welches nicht Teil des Geschäftsberichts ist, veröffentlichen. In diesem Fall ist das separate Dokument am gleichen Tag wie der Geschäftsbericht zu veröffentlichen.

Siehe hierzu auch:

- Sparks Corporate Governance Reporting Template von SIX Swiss Exchange

Art. 5 Klarheit und Wesentlichkeit

¹ Die Informationen zur Corporate Governance sollen sich auf das für die Investoren Wesentliche beschränken und dies sachgerecht und verständlich darlegen.

² Emittenten, welche im regulatorischen Standard Sparks kotiert sind, können diese Informationen zur Corporate Governance entsprechend ihren Verhältnissen im separaten Dokument gemäss Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie darlegen.

Art. 6 Ort der Publikation

¹ Die Informationen zur Corporate Governance sind im Geschäftsbericht in einem eigenen Kapitel (CG-Bericht) zu veröffentlichen. In diesem Kapitel kann auf andere Stellen im Geschäftsbericht (inkl. Vergütungsbericht) oder auf andere, leicht zugängliche Fundstellen oder Bezugsquellen verwiesen werden. Bei Verweisen auf Webseiten ist der Suchpfad (URL) anzugeben.

² Falls die Informationen zur Corporate Governance in einem separaten Dokument gemäss Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie veröffentlicht werden, kann in diesem Dokument auf den Geschäftsbericht (inkl. Vergütungsbericht) oder auf andere, leicht zugängliche Fundstellen oder Bezugsquellen verwiesen werden. Bei Verweisen auf Webseiten ist der Suchpfad (URL) anzugeben.

Art. 7 «Comply or explain»

Für sämtliche Angaben zum Anhang gilt der Grundsatz «comply or explain». Sieht der Emittent von der Offenlegung bestimmter Informationen ab, so ist im CG-Bericht ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen und die Abweichung einzeln und substanzial zu begründen.

Art. 8 Stichtag

Massgebend für die zu publizierenden Informationen sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag. Wesentliche Änderungen, die zwischen Bilanzstichtag und Redaktionsschluss des Geschäftsberichts eintreten, sind in geeigneter Form nachzutragen.

III Nachhaltigkeitsberichterstattung

Art. 9 Nachhaltigkeitsberichterstattung¹

¹ Ein Emittent kann SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») melden, dass er einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt (Opting In gemäss Anhang 1 Ziff. 2.03 Richtlinie Regelmeldepflichten). Das Opting In wird von SIX Swiss Exchange auf ihrer Webseite veröffentlicht.

² Hat der Emittent ein Opting In gemäss Abs. 1 gemacht, so muss der Nachhaltigkeitsbericht gemäss einem international anerkannten Standard erstellt werden. SIX Exchange Regulation legt periodisch fest, welche international anerkannten Standards der Emittent diesfalls verwenden darf.

³ Der Nachhaltigkeitsbericht muss innerhalb von acht Monaten nach dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses auf der Webseite des Emittenten veröffentlicht werden. Er muss anschliessend während fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Webseite des Emittenten elektronisch zur Verfügung stehen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance vom 29. Oktober 2008.

² Sie findet erstmals auf den Bericht desjenigen Geschäftsjahres Anwendung, welches nach dem 31. Dezember 2013 beginnt.

¹ Suspendiert per 1. Januar 2026.

Art. 11 Revisionen

¹ Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrastrukturgesetz und seiner Verordnungen in Anhang Ziff. 1, 1.2 und 7.1 per 1. April 2016.

² Die mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 erlassene Revision der RLCG (Art. 9 neu) tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

³ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. März 2018 erlassene Revision von Art. 9 Abs. 1 tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

⁴ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. Juni 2019 erlassene Revision von Art. 3 tritt am 2. Januar 2020 in Kraft.

⁵ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 27. Mai 2020 erlassene Revision von Anhang Ziff. 10 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

⁶ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 18. Juni 2021 erlassene Revision von Art. 4, Art. 5 und Art. 6 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

⁷ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 29. Juni 2022 erlassene Revision von Anhang Ziff. 2.1, 2.2, 3.3, 3.4, 3.8, 4.3, 4.5, 5.2, 5.3, 6.1.2, 6.1.6 und 7a tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt erstmals für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 bzw. 1. Januar 2026 (Ziff. 3.8) bzw. 1. Januar 2031 (Ziff. 4.5) beginnen.

⁸ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 2. Dezember 2025 erlassene Suspendierung von Art. 9 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anhang – Gegenstand und Umfang der Angaben zur Corporate Governance

1 Konzernstruktur und Aktionariat

Über die Konzernstruktur und das Aktionariat sind folgende Angaben zu machen:

1.1 Konzernstruktur

- 1.1.1 Darstellung der operativen Konzernstruktur des Emittenten.
- 1.1.2 Alle kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Ort der Kotierung, Börsenkapitalisierung, von Konzerngesellschaften gehaltene Beteiligungsquote sowie Valorennummer bzw. ISIN der Valoren.
- 1.1.3 Die nicht kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Aktienkapital und von Konzerngesellschaften gehaltene Beteiligungsquote.

1.2 Bedeutende Aktionäre

Bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind. Die Offenlegung richtet sich nach den Publikationen, die gemäss Art. 120 ff. FinfraG und den Bestimmungen der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrstrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel auf der Melde- und Veröffentlichungsplattform der Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange veröffentlicht wurden. Dazu gehören auch die in diesem Rahmen veröffentlichten Kernelemente von Aktionärsbindungsverträgen. Weiter sind die einzelnen Meldungen, die während dem Berichtsjahr publiziert wurden, aufzuführen oder es ist ein Verweis auf die entsprechende Webseite der Offenlegungsstelle anzubringen.

1.3 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5 Prozent überschreiten.

2 Kapitalstruktur

Über die Kapitalstruktur des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:

2.1 Kapital

Betrag des ordentlichen und bedingten Kapitals, sowie des statutarisch festgelegten Kapitalbands des Emittenten per Stichtag.
Betrag der vor dem 1. Januar 2023 beschlossenen Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital von Schweizer Gesellschaften.
Für genehmigtes Kapital, gestützt auf ausländisches Recht, finden die Bestimmungen zur Kapitalstruktur analog Anwendung.

2.2 Kapitalband und bedingtes Kapital im Besonderen

Zum Kapitalband und bedingten Kapital des Emittenten ist zudem anzugeben:

- a) maximaler Umfang der bedingten Kapitalerhöhung und untere und obere Grenze des Kapitalbands sowie Dauer der Ermächtigung zur Durchführung der Kapitalerhöhung oder -herabsetzung;
- b) Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben;
- c) Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Beteiligungsrechte, die dem zusätzlichen Kapital entsprechen.

2.3 Kapitalveränderungen

Beschreibung der Kapitalveränderungen der letzten drei Berichtsjahre.

2.4	<i>Aktien und Partizipationsscheine</i> Zahl, Gattung und Nennwert von Aktien und Partizipationsscheinen des Emittenten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale wie Dividendenberechtigung, Stimmrecht, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahnten Teil auf dem ordentlichen Kapital.
2.5	<i>Genussscheine</i> Zahl und Hauptmerkmale von Genussscheinen des Emittenten.
2.6	<i>Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen</i>
2.6.1	Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Aktienkategorie unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.
2.6.2	Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.
2.6.3	Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen unter Hinweis auf allfällige Prozentklauseln und Eintragungsvo-raussetzungen.
2.6.4	Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung von statutarischen Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit.
2.7	<i>Wandelanleihen und Optionen</i> Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf Beteili-gungsrechte des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzu-stellen sind) mit Hinweis auf Laufzeit, Wandelbedingungen bzw. Ausübungspreis, Bezugsverhältnis sowie auf den Umfang des gesamthaft erfassten Aktienkapitals.
3	Verwaltungsrat Über den Verwaltungsrat des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:
3.1	<i>Mitglieder des Verwaltungsrats</i> Pro Mitglied des Verwaltungsrats: a) Name, Nationalität, Ausbildung und beruflicher Hintergrund; b) operative Führungsaufgaben für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten (exe-kutives/nicht-exekutives Mitglied); c) pro nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats: – ob es in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren der Geschäftsleitung des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten angehörte; – ob es mit dem Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten in wesentlichen geschäft-lichen Beziehungen steht.
3.2	<i>Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen</i> Pro Mitglied des Verwaltungsrats: a) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Kör-perschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts; b) dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessen-gruppen; c) amtliche Funktionen und politische Ämter.
3.3	<i>Anzahl der zulässigen Tätigkeiten</i> Statutarische Regeln in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten.

3.4	<p><i>Wahl und Amtszeit</i></p> <p>Erstmalige Wahl pro Mitglied des Verwaltungsrats und allfällige Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Verwaltungsrats.</p> <p>Zusätzlich für Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR unterliegen:</p> <p>Von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regeln in den Statuten über die Ernennung des Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.</p> <p>Zusätzlich für Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR nicht unterliegen:</p> <p>Grundsätze des Wahlverfahrens (namentlich Amtsdauer, Einzelwahl oder Wahl in globo, Gesamterneuerung oder gestaffelte Erneuerung).</p>
3.5	<p><i>Interne Organisation</i></p>
3.5.1	Aufgabenteilung im Verwaltungsrat.
3.5.2	Personelle Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsratsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung.
3.5.3	Arbeitsweise des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.
3.6	<p><i>Kompetenzregelung</i></p> <p>Grundzüge der Kompetenzregelung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.</p>
3.7	<p><i>Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung</i></p> <p>Ausgestaltung der Informations- und Kontrollinstrumente des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsleitung des Emittenten wie z.B. interne Revision, Risikomanagement-System oder Management Information System (MIS).</p>
3.8	<p><i>Geschlechterrichtwerte</i></p> <p>Zusätzlich für Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR nicht unterliegen und die Schwellenwerte gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR überschreiten:</p> <p>Falls nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Verwaltungsrat vertreten ist, ist im Vergütungsbericht anzugeben, weshalb die Geschlechter nicht wie vorgesehen vertreten sind und gleichzeitig die geplanten oder bereits umgesetzten Massnahmen offenzulegen, die der Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts dienen.</p>
4	<p>Geschäftsleitung</p> <p>Über die Geschäftsleitung des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:</p>
4.1	<p><i>Mitglieder der Geschäftsleitung</i></p> <p>Pro Mitglied der Geschäftsleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name, Nationalität und Funktion; b) Ausbildung und beruflicher Hintergrund; c) allfällige frühere Tätigkeiten für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten.
4.2	<p><i>Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen</i></p> <p>Pro Mitglied der Geschäftsleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts; b) dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen; c) amtliche Funktionen und politische Ämter.

4.3	Anzahl der zulässigen Tätigkeiten Statutarische Regeln in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten.
4.4	Managementverträge Kernelemente von Managementverträgen zwischen dem Emittenten und Gesellschaften (oder natürlichen Personen) ausserhalb des Konzerns unter Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaften, der übertragenen Geschäftsführungsaufgaben sowie der Form und des Umfangs der Entschädigung für die Auftragserfüllung.
4.5	Geschlechterrichtwerte Zusätzlich für Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR nicht unterliegen und die Schwellenwerte gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR überschreiten: Falls nicht jedes Geschlecht mindestens zu 20 Prozent in der Geschäftsleitung vertreten ist, ist im Vergütungsbericht anzugeben, weshalb die Geschlechter nicht wie vorgesehen vertreten sind und gleichzeitig die geplanten oder bereits umgesetzten Massnahmen offenzulegen, die der Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts dienen.
5	Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen Über die Entschädigungen und Beteiligungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten sowie Darlehen an dieselben sind folgende Angaben zu machen:
5.1	Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme je für amtierende und ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten sowie Zuständigkeit und Verfahren zu deren Festsetzung.
5.2	Zusätzlich für Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR unterliegen: 5.2.1 Statutarische Regeln betreffend die Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen und über die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten sowie den Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen ernannt werden. 5.2.2 Statutarische Regeln betreffend Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. 5.2.3 Statutarische Regeln betreffend die Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen.
5.3	Zusätzlich für Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR nicht unterliegen: Vergütungsbericht analog zu Art. 734a bis 734d OR. Angaben zu den Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung analog zu Art. 734a bis 734c OR, die im Vergütungsbericht aufgeführt werden können.
6	Mitwirkungsrechte der Aktionäre Über die Mitwirkungsrechte der Aktionäre des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:
6.1	Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung 6.1.1 Statutarische Regeln betreffend Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie auf effektiv gewährte Ausnahmen im Berichtsjahr. 6.1.2 Zusätzlich für Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR nicht unterliegen: Angaben zu Stimmrechtsbeschränkungen und Regeln zur Gewährung von Ausnahmen für institutionelle Stimmrechtsvertreter sowie zu effektiv gewährten Ausnahmen im Berichtsjahr.

6.1.3	Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.
6.1.4	Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen.
6.1.5	Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.
6.1.6	Zusätzlich für Emittenten, die den Bestimmungen zum Aktienrecht nach Art. 620 - 762 OR unterliegen: Angaben betreffend allfällige statutarische Regelungen zur Abgabe von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie allfällige statutarische Regeln betreffend die elektronische Teilnahme an der Generalversammlung.
6.2	<i>Statutarische Quoren</i> Beschlüsse der Generalversammlung, die gemäss Statuten des Emittenten nur von einer grösseren als der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit gefasst werden können, je unter Angabe der entsprechenden Mehrheit.
6.3	<i>Einberufung der Generalversammlung</i> Statutarische Regeln zur Einberufung der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.
6.4	<i>Traktandierung</i> Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtagen.
6.5	<i>Eintragungen im Aktienbuch</i> Regelung zum Stichtag der Eintragung von Namenaktionären im Aktienbuch des Emittenten im Hinblick auf die Teilnahme an der Generalversammlung, sowie allfällige Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.
7	Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen Über Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen sind folgende Angaben zu machen:
7.1	<i>Angebotspflicht</i> Statutarische Regeln betreffend Opting out (Art. 125 Abs. 3 und Abs. 4 FinraG) bzw. Opting up (Art. 135 Abs. 1 FinraG) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.
7.2	<i>Kontrollwechselklauseln</i> Inhalt von Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung sowie weiterer Kadermitglieder des Emittenten.
7a	Transparenz über nichtfinanzielle Belange Zusätzlich für Emittenten, die nicht dem OR unterstehen sowie die Grössenkriterien gemäss Art. 964a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 OR erfüllen, sofern sie nicht einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen: Zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange ist Rechenschaft über Umweltbelange (insbesondere die CO ₂ -Ziele), Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung der Korruption analog zu Art. 964b OR abzugeben.
8	Revisionsstelle Über die Revisionsstelle sind folgende Angaben zu machen:
8.1	<i>Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors</i>
8.1.1	Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats.
8.1.2	Amtsantritt des leitenden Revisors, der für das bestehende Revisionsmandat verantwortlich ist.
8.2	<i>Revisionshonorar</i> Summe der Revisionshonorare, welche die Revisionsgesellschaft während des Berichtsjahres in Rechnung stellte.

8.3	<i>Zusätzliche Honorare</i> Summe der Honorare, welche die Revisionsgesellschaft und/oder mit ihr verbundene Personen für zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Unternehmensberatung) zugunsten des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten während des Berichtsjahres in Rechnung stellte, unter Angabe der Art der zusätzlichen Dienstleistungen.
8.4	<i>Informationsinstrumente der externen Revision</i> Ausgestaltung der Instrumente, mit denen sich der Verwaltungsrat über die Tätigkeit der externen Revision informiert. Dazu gehören insbesondere die Berichterstattung des Revisionsorgans an den Verwaltungsrat sowie die Anzahl Sitzungen des Gesamtverwaltungsrats oder Prüfungsausschusses mit der externen Revision.
9	Informationspolitik Über die Informationspolitik des Emittenten sind folgende Angaben zu machen: Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften).
10	Handelssperrzeiten Angaben zu generellen Handelssperrzeiten (z.B. Fristen, Adressaten, Umfang, Ausnahmen).
